VERORDNUNG (EG) Nr. 3042/95 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1995

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1089/95 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1863/95 (2),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen (3), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2480/95 (4), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Verordnung (EG) Nr. 1089/95 der Kommission (5) galten die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 der Kommission (6), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1501/95, festgelegten Durchführungsbestimmungen zu den Ausschreibungen hinsichtlich der Festsetzung einer Ausfuhrerstattung. Letztere Verordnung ist durch die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ersetzt worden, die auch Durchführungsbestimmungen zu den Ausschreibungen hinsichtlich der Festsetzung einer Ausfuhrerstattung und einer Ausfuhrabgabe enthält. Die Verordnung (EG) Nr. 1089/95 ist zu ändern, um diesen Änderungen Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1089/95 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„... über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung bzw. der Abgabe für die Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern".

2. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Es wird eine Ausschreibung der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission (*) vorgesehenen Ausfuhrerstattung bzw. Ausfuhrabgabe durchgeführt.

(*) ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7."

3. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 genannte Sicherheit beträgt 12 ECU je Tonne."

4. Artikel 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unbeschadet des Artikels 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission gelten die gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 erteilten Ausfuhrlizenzen für die Berechnung ihrer Gültigkeitsdauer als am Tag der Einreichung der Angebote erteilt."

5. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

(1) Die Kommission beschließt nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92,

— eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen, wobei insbesondere den in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 genannten Kriterien Rechnung getragen wird,

— eine Mindestausfuhrabgabe festzusetzen, wobei insbesondere den in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 genannten Kriterien Rechnung getragen wird,

— oder der Ausschreibung keine Folge zu geben.

(2) Wird eine Höchstausfuhrerstattung festgesetzt, so wird der Zuschlag der oder denjenigen Person(en) erteilt, deren Angebote der Höhe der Höchstausfuhrerstattung entsprechen oder darunter liegen.

(3) Wird eine Mindestausfuhrabgabe festgesetzt, so wird der Zuschlag der oder denjenigen Person(en) erteilt, deren Angebote der Höhe der Mindestausfuhrabgabe entsprechen oder darüber liegen."

6. Anhang I wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
(2) ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.
(4) ABl. Nr. L 256 vom 26. 10. 1995, S. 9.
(5) ABl. Nr. L 109 vom 16. 5. 1995, S. 16.
(6) ABl. Nr. L 151 vom 23. 6. 1993, S. 15.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1995

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG I

Wöchentliche Ausschreibung der Erstattung bzw. der Abgabe für die Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern

(Verordnung (EG) Nr. 1089/95)

(Ablauf der Angebotsfrist (Tag/Uhrzeit))

1	2	3	
		A	B
Nummer des Bieters	Menge in Tonnen	Betrag der Ausfuhrabgabe in ECU je Tonne	Betrag der Ausfuhrerstattung in ECU je Tonne
1			
2			
3			
usw.“			